

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 38 Buchst. b) (§ 145 SGB V)

In Art. 1 Nr. 38 Buchst. b) werden die Worte "auf Antrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes" gestrichen.

Begründung:

Die Regelung des Abs. 3 knüpft an die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen an. Beide Absätze bilden eine Verfahrenseinheit. Das Verfahren wird mit der ersten Stufe - Absatz 1 - auf Antrag der dort genannten Stelle in Gang gesetzt. Um die Fortsetzung des Verfahrens nach Stufe zwei des Abs. 3 zu gewährleisten, bedarf es keines erneuten Antrags.

Im übrigen wäre es ordnungspolitisch verfehlt, in das Ermessen eines Verbandes - zumal eines Bundesverbandes - zu stellen, ob die Verpflichtung einer Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung ausgelöst wird.

**Ausgeliefert am
24. SEP. 1992**